



## Nr. 22 / 30. Oktober 2015

## Kommunalverwaltung

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau, 82377 Penzberg

202

#### Umweltfragen

Gentechnikgesetz;  
Genehmigung bezüglich der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

203

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Siegsdorf; Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

204

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch die stellvertretende Verbandsvorsitzende Barbara Bogner, und der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgabe

(1) Die Stadt Penzberg ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Stadt Penzberg und dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

#### § 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Stadt Penzberg überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung  
(= Verstöße im ruhenden Verkehr)

die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

### § 3

#### Zusammenarbeit

(1) Die näheren Einzelheiten der Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Penzberg.

### § 4

#### Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5

#### Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von maximal zwei Jahren und endet mit der Aufnahme als Mitglied im Zweckverband.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 28. Oktober 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Barbara Bogner

Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Penzberg, 28. Oktober 2015

Stadt Penzberg

Elke Zehetner

Erste Bürgermeisterin

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Umweltfragen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Gentechnikgesetz;

#### Genehmigung bezüglich der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

#### Bekanntmachung vom 12. Oktober 2015

#### 55.1-8791-49.775.2200

#### 1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Landesinstituts für Lebensmittel und Kosmetische Mittel, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 24. September 2015, Gz. 55.1-8791-49.775.2200, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die analytische Überwachung einer gentechnischen Arbeit mit dem Titel „Analyse des Einflusses von Mutationen in T-Zell-Epitopen auf die Replikation von HIV-1“.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

#### 2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift,

in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### 3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 13. November 2015 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 12. Oktober 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Siegsdorf

#### Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

#### Bekanntmachung vom 30. Oktober 2015 50-8717-TS-7

##### 1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Siegsdorf – Bundesautobahn A 8 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahn schutzwürdige Gebiete in Siegsdorf mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln  $L_{DEN} > 67$  dB(A) und  $L_{Night} > 57$  dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist

ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

##### 2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Siegsdorf im Bereich der Bundesautobahn A 8.

##### 3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen des Lärmaktionsplans

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

###### Maßnahme G1:

6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen Rosenheim und Bundesgrenze;  
Abschnitt Reichhausen – Vogling

###### Maßnahme G2:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die ABDSB, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind.

##### 4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Siegsdorf öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum 30. Oktober 2015 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 30. November 2015 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Siegsdorf, Rathausplatz 1, 83313 Siegsdorf, während der allgemeinen Dienststunden.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Siegsdorf“

oder

- der Gemeinde Siegsdorf ([www.rathaus-siegsdorf.de](http://www.rathaus-siegsdorf.de)) in der Rubrik „Aktuelles“

eingesehen und heruntergeladen werden.

**Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 14. Dezember 2015, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail ([technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de](mailto:technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de)) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Siegsdorf“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.**

München, 30. Oktober 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident